2023/0546/200

öffentlich

Informationsvorlage Vergabe 200 - Haushaltsangelegenheiten Bericht erstattet: Braß, Michael und Seger, Marita



Haushaltswirtschaftliche Sperre für den Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes 2023 für die Restdauer des laufenden Haushaltsjahres

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	14.12.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Wirkung ab 13.11.2023 wurde für die Restdauer des laufenden Haushaltsjahres für den Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen.

Gründe:

Im laufenden Quartal 2023 kam es im Bereich der Gewerbesteuerveranlagung zu Steuerrückerstattungen in größerem Umfange. Aufgrund der zu vollziehenden Korrekturen, die teilweise auch weit zurückliegende Jahre (ab 2000 ff.) betrafen, summierten sich die nach geltendem Steuerrecht (Abgabenordung – AO) zu gewährenden Steuerzinsausgleiche (Nachzahlung / Erstattung) auf eine Höhe von ca. 2 Mio. EUR zu Lasten der Stadt.

Im laufenden Haushaltsjahr hatten schon die noch aus Arbeitsrückständen (Verzögerung wegen Update Zinsberechnungsmodul Finanz+) abzuarbeitende Steuerfälle einen Negativsaldo planungswidrig verursacht. Denn im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - betreffend die Verzinsung von Steuernachzahlungen bzw. Steuererstattungen - waren noch Steuerzinsausgleiche zu gewähren.

Der aktuell jetzt im laufenden Quartal 2023 hinzutretende Steuereinzelfall führt nun derart zu einer haushaltsmäßigen Verschärfung der Finanzsituation der Stadt, dass ein struktureller Haushaltsausgleich nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) und dem Saarlandpaktgesetz (SPaktG) mit Ausführungsverordnung zum SPaktG (VOSPaktG) stark gefährdet wird.

Ein Gegensteuern mittels Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 ist wegen der bereits fortgeschritten Zeit verfahrensmäßig nicht mehr zielführend. Insoweit greift als geeignetes Mittel haushaltsrechtlich nur noch eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 23 Abs. 2 KommHVO.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre 10.11.2023 (öffentlich)

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

nach § 23 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)

Für die Restdauer des laufenden Haushaltsjahres wird im Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes 2023 für den Bereich der laufenden Verwaltung (nichtinvestive Auszahlungen) ab sofort über alle Aufwandskonten und über die dementsprechenden Finanzkonten - mit Ausnahme der Konten für bilanzielle Abschreibungen - eine globale haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt, da die aktuelle Entwicklung der Erträge aus den Gewerbesteuernachzahlungszinsen und die Aufwendungen für die Gewerbesteuererstattungszinsen den strukturellen Haushaltsausgleich nach dem Saarlandpaktgesetz (SPaktG) i.V.m. mit der Ausführungsverordnung zum SPaktG (VOSPaktG) und der KommHVO gefährdet.

Ab sofort weise ich daher alle Budgetverantwortlichen für ihren Aufgabenbereich an, Auszahlungen nur zu veranlassen, wenn der entsprechende Aufwand zur Erfüllung einer

- 1. gesetzlichen Auftragsangelegenheit,
- 2. gesetzlich pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheit oder
- 3. bereits vertraglich vereinbarten freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten anfällt.

Dabei sind alle Ausgaben auf das <u>unabdingbar Notwendige</u> zu beschränken.

Homburg, den 10.11.2023

Der Oberbürgermeister

n Vertretuna

Michael Forster)

Bürgermeister